

Verwaltungsgericht Berlin

Urteil vom 16.11.2009

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau vom 8. Januar 2008 verpflichtet, der Klägerin ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung.

Die 1936 geborenen Klägerin ist russische Staatsangehörige und lebt in Jekaterinburg. Ihr Ehemann ist im Juni 2004 verstorben. Ihre Töchter, Frau T. und Frau S. leben mit ihren Familien seit 1993 bzw. 1998 in der Bundesrepublik Deutschland und besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Klägerin ist chronisch krank. Unter Berufung darauf sowie den Umstand, dass sie weitere Verwandte in Russland nicht mehr besitze, beantragte sie im Februar bzw. März 2007 die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit ihren in Deutschland lebenden Töchtern.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Mai 2007 ab. Das dagegen angestrebte Remonstrationsverfahren blieb erfolglos. Im ablehnenden Remonstrationsbescheid vom 8. Januar 2008 führte die Beklagte aus, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 AufenthG sowie des § 36 Abs.2 AufenthG seien nicht erfüllt.

Der Bescheid wurde den seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin am 22. Januar 2008 zugestellt. Mit ihrer am 14. Februar 2008 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage, ein eigenständiges Leben in Russland zu führen. Da sie über Angehörige oder sonstige verlässliche Hilfspersonen dort nicht verfüge, sei sie auf die Unterstützung ihrer im Bundesgebiet lebenden Töchter angewiesen. Ihre Tochter T. sei bereit, die Klägerin in ihr Haus aufzunehmen und sie dort zu pflegen. Hierzu sei diese in der Lage, weil sie lediglich eine Teilzeitbeschäftigung ausübe, und zwar in Heimarbeit. Der Lebensunterhalt der Klägerin werde von ihren im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen sichergestellt. Sobald die Klägerin eingereist sei und über eine Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet verfüge, habe sie einen Anspruch auf Abschluss einer privaten Krankenversicherung im Basistarif. Sie erkläre sich ausdrücklich damit Einverstanden, dass die Beigeladene ihr nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage erteile, binnen einer bestimmten Frist nach der Einreise den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages nachzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau vom 8. Januar 2008 zu verpflichten, der Klägerin ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte und der Beigeladene stellen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG nicht in Abrede, sehen sich jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Unterhaltssicherung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zur Visumerteilung außerstande.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 20. August 2008 Beweis erhoben über die Behauptung der Klägerin, aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf Betreuung und Pflege angewiesen zu sein. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das eingeholte Gutachten des Vertrauensarztes des deutschen Generalkonsulats in Jekaterinburg, Dr. O., vom 31. August 2008 Bezug genommen.

Die Klägerin hat, wie zuvor bereits im Verwaltungsverfahren, auch im gerichtlichen Verfahren Verpflichtungserklärungen ihrer Töchter und eines Schwiegersohns vorgelegt. Insoweit wird auf die Erklärungen vom 5. und 11. November 2009 Bezug genommen. Des Weiteren hat die Klägerin einen Nachweis der C. Krankenversicherung AG vom 10. November 2009 über eine Reisekrankenversicherung während des Zeitraumes vom 2. Januar 2010 bis zum 1. April 2010 vorgelegt.

Die die Klägerin betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen haben vorgelegen und waren, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend hierauf sowie auf den Inhalt der Streitakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 2. Juli 2008 auf den Einzelrichter übertragen hat, war dieser gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung berufen. Die Entscheidung konnte trotz Fernbleibens des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung ergehen, weil dieser in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Die fristgerecht erhobene und auch ansonsten zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Gemessen an der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunktes: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. April 2009, BVerwG 1 C 17.08, Rn. 40) ist der Remonstrationsbescheid des Beklagten vom 8. Januar 2008 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Sie hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 36 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 5 AufenthG auf Erteilung des begehrten Visums zur Familienzusammenführung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Volljährigen ist zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG, wenn Lebensverhältnisse bestehen, die einen über eine Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familiären Schutz erfordern, weil ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und die benötigte tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe zumutbarer Weise nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2007 – OVG 2 B 2.07 -, zit. nach juris, m. w. Nw. zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur früheren Regelung des § 22 AuslG).

Ausweislich des Gutachtens des Vertrauensarztes des Generalkonsulats Jekaterinburg vom 31. Oktober 2008 ist die Klägerin auf Grund ihrer chronischen Erkrankungen zu einer einfachen sozialen Alltagsadaptation nicht fähig und bedarf der ständigen Unterstützung und Pflege ihrer Familienangehörigen. An der Fachkunde des Gutachters zu zweifeln, sieht das Gericht keinen Anlass. Auch die Beklagte und der Beigeladene sind seinen Feststellungen nicht entgegen getreten. Den Töchtern der Klägerin, die ebenso wie ihre Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist auf Grund ihrer Verwurzelung in der Bundesrepublik nicht zuzumuten, ihren Lebensmittelpunkt aufzugeben und zur Pflege ihrer Mutter nach

Russland überzusiedeln. Da die Klägerin nach ihren unwidersprochen gebliebenen Ausführungen über Angehörige oder sonstige Hilfspersonen in ihrem Heimatland nicht verfügt, ist daher davon auszugehen, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG erforderlich ist.

Das der Beklagten in § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen hat sich dahingehend reduziert, dass allein die Erteilung des Visums als ermessensfehlerfreie Ausübung des Ermessens in Betracht kommt. Da die Regelung tatbestandlich bereits voraussetzt, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, verbleibt im Rahmen der Ermessenserwägungen zu berücksichtigen, ob die Betreuung oder Pflege des nachziehenden Familienangehörigen tatsächlich und rechtlich gewährleistet sind (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz, BR-Drucksache 669/09 Nr. 36.2.2.8). An der Bereitschaft und Eignung der Töchter der Klägerin, ihr die notwendige Betreuung angedeihen zu lassen, besteht kein Zweifel. Frau N. ist bereit, die Klägerin in ihr Haus aufzunehmen. Aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung in Heimarbeit ist sie zur Betreuung der Klägerin zu Hause auch in der Lage.

Mangels abweichender Regelung ist auch bei der an besonders enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpften Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG grundsätzlich das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erforderlich. Nach dessen Absatz 1 Nr. 1 setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Der Lebensunterhalt ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, wenn der Ausländer ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (mit Ausnahme der in Satz 2 der Norm genannten) bestreiten kann. Maßgeblich ist nicht der tatsächliche Bezug öffentlicher Mittel, sondern allein, ob der Ausländer über hinreichende Mittel verfügt, die einen solchen Anspruch ausschließen (BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 – BVerwG 1 C 32.07). Abzustellen ist nicht nur auf das aktuell erzielte Einkommen und vorhandene Vermögen. Erforderlich ist vielmehr, dass die zur Verfügung stehenden Mittel „eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen“ (BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17.08 – Rn. 33), also auch die Prognose zukünftiger Unterhaltsicherung rechtfertigen.

Die Klägerin verfügt weder über hinreichende eigene Einkünfte noch besitzt sie derzeit einen für einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Jedoch ist aus folgenden Gründen ein Ausnahmefall anzunehmen und von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für die Erteilung des Visums abzusehen:

Die Klägerin hat Verpflichtungserklärungen gem. § 68 Abs. 1 AufenthG sowohl ihrer Tochter S. als auch ihres Schwiegersohnes A. vorgelegt. Frau F. verfügt über monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von etwa

2.170,- € ihr Ehemann über solche in Höhe von etwa 1.930,- € Herr N. verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 2.150,- € Frau N. über ein solches in Höhe von 307,- € Daneben verfügt die Familie N. auch über Einnahmen aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Das Gericht hat vor diesem Hintergrund keinen Zweifel daran, dass der laufende Unterhalt der Klägerin durch das Einkommen ihrer Angehörigen bestritten werden kann und bestritten werden wird. Auch der Beigeladene sah sich zu einer weitergehenden Prüfung der sonstigen Belastungen der Familienangehörigen der Klägerin nicht veranlasst.

Zwar ist dem Beigeladenen zuzugeben, dass die derzeit nachgewiesene Reisekrankenversicherung aufgrund ihrer Haftungsausschlüsse eine ausreichende Krankenversicherung für einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht darstellt. Auch in sofern ist jedoch ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung geboten. Sobald nämlich die Klägerin ihren gewünschten Aufenthalt in der Bundesrepublik begründet und vom Beigeladenen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben wird, hat sie gem. § 193 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (in der Fassung vom 17. Juli 2009; fortan: VVG) einen Anspruch gegen die im Bundesgebiet zugelassenen privaten Krankenversicherungsunternehmen auf Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages im Basistarif nach § 12 Abs. 1 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die Klägerin würde nach ihrer Einreise und nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis – jedenfalls einer solchen mit einer Gültigkeit von mehr als 12 Monaten – sämtliche Voraussetzungen des § 193 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VVG erfüllen: sie ist nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, da für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besteht (§ 5 Abs. 10 Satz 1 SGB V). Sie gehört weder zum Personenkreis des § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 VVG noch zu dem nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Norm. Schließlich hat sie auch noch keinen der Pflicht nach § 193 Abs. 3 VVG genügenden Krankenversicherungsschutz mit einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen vereinbart.

Der D. AG hat daher mit Schreiben vom 16. September 2009 gegenüber dem Gericht seine grundsätzliche Bereitschaft kundgetan, die Klägerin nach Erteilung einer „unbefristeten Aufenthaltserlaubnis von länger als 12 Monaten“ zum Basistarif zu versichern. Die Forderung nach einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von mehr als 12 Monaten beruht offenbar darauf, dass § 5 Abs. 10 Satz 1 SGB V (vormals Absatz 11) dieses Erfordernis für die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht. Der Gesetzgeber wollte damit eine Sonderregelung zu § 30 Abs. 3 SGB I schaffen, der den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ definiert (vgl. BT-Drucks. 16/3100 Seite 95 zu Buchstabe d). Ob diese Sonderregelung maßgeblich auch für die Auslegung des Begriffes „Wohnsitz in Deutschland“ in § 193 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VVG sein kann, wie der D. AG und offensichtlich auch die vom Gericht gleichfalls angeschriebene D. AG (vgl. deren Schreiben vom 16. September 2009) meinen, bedarf vorliegend keine abschließenden Beurteilung. Die Klägerin beabsichtigt ohnehin, einen dauerhaften Aufenthalt im

Bundesgebiet zu begründen; ihr Gesundheitszustand lässt eine Besserung auch nicht erwarten. Das Gericht hält es daher für zumutbar, dass der Beigeladene der Klägerin nach ihrer Einreise eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung mit einer Gültigkeitsdauer von etwas mehr als 12 Monaten erteilt, damit diese kurzfristig eine private Krankenversicherung abschließen kann. Die Klägerin hat sich bereits damit einverstanden erklärt, diese Aufenthaltserlaubnis mit einer Fristbestimmung zu versehen, binnen derer der Abschluss der privaten Krankenversicherung nachgewiesen sein muss. Dem Beigeladenen steht frei, hiervon Gebrauch zu machen.

Der Beitrag für den Basistarif darf gem. § 12 Abs. 1 c VAG den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Dieser beläuft sich im Jahr 2009 für die Krankenversicherung auf 569,63 € und für die Pflegeversicherung auf 71,66 € (vgl. das Schreiben des D. AG vom 9. Juni 2009). Dieser Betrag ist gem. § 12 Abs. 1 c Satz 4 VAG im Falle sonst eintretender Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII um die Hälfte zu reduzieren. Angesichts dessen geht das Gericht davon aus, dass die Angehörigen der Klägerin in der Lage sind, auch den monatlichen Beitrag für die private Krankenversicherung der Klägerin aufzubringen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben haben, besteht auch für sie, nicht nur für die Klägerin selbst, ein dringendes Bedürfnis, umgehend nach der Einreise der Klägerin deren Krankenversicherung sicher zu stellen.

Nach allem ist davon auszugehen, dass nach der Einreise der Klägerin die laufenden Kosten ihrer Unterhaltssicherung sichergestellt sein werden und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz kurzfristig – noch vor Ablauf der derzeitigen Reisekrankenversicherung – sichergestellt werden kann und im Hinblick auf die abgegebenen Verpflichtungserklärungen der Angehörigen der Klägerin auch sichergestellt werden wird. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme eines Ausnahmefalls im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für die Erteilung des begehrten Visums nach § 6 AufenthG geboten und die Beklagte zur Erteilung desselben zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 709 Nr. 11, 711 ZPO.